



12 Seiten

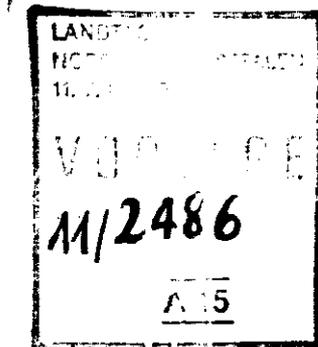
## Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Kultusministerium NRW - 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags  
Platz des Landtags

40221 Düsseldorf

mit 120 Überdrucken



Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Telefon (02 11) 8 96 03

Durchwahl (02 11) 8 96 - 33 01

Datum

12. Oktober 1993

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Z A 1 - 10 - 15 - 524/93

**Betr.:** Fragenkatalog der Fraktion DIE GRÜNEN zum Themenkomplex "Fachleiter / Fachleiterinnen" an Ausbildungsseminaren

**Bezug:** Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am Mittwoch, dem 22.9.1993

**Anlg.:** - 3 -

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 22.9.1993 hat die Fraktion Bündnis 90 - Die Grünen - einen Fragenkatalog zum Themenkomplex "Fachleiter / Fachleiterinnen" an Ausbildungsseminaren übergeben. Ich bitte um Weiterleitung der folgenden Beantwortung des vorgenannten Fragenkatalogs an die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Weiterbildung.

### Frage 1:

Wie hat sich die Stellensituation der Fachleiter/innen an Ausbildungsseminaren in NRW nach Soll und Ist, bezogen auf die einzelnen Schulformen und Laufbahnen, seit Einführung des 2. BesVNG bis heute entwickelt?

### Antwort:

1. Das Inkrafttreten des 2. Bes.VNG vom 23.5.1975 - BGBl.S.1173 - zum 1.7.1975 ist kein für die Beurteilung signifikantes Datum, da die besoldungsrechtliche Einstufung der Fachleiter hierdurch nicht verändert wurde. Die beiliegende Tabelle (Anlage 1) enthält die erbetenen Angaben nach Schulkapiteln für die letzten 5 Jahre.

Da aus der Zuordnung zu den einzelnen Schulformen die Lehrerlaufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes - mit geringfügigen Ausnahmen - ersichtlich sind, ist auf eine weitere Aufgliederung, die keine zusätzlichen Informationen beinhalten würde, verzichtet worden.

Für eine generelle Betrachtung ist davon auszugehen, daß die Stellen in den Kapiteln 05 310, 05 320, 05 330 und 05 390 dem gehobenen Dienst (A 12 - Lehrer -, A 13 - Realschullehrer -, A 13 - Sonderschullehrer -) und die Stellen in den Kapiteln 05 340, 05 360, 05 410 und 05 440 dem höheren Dienst (A 15 - Studiendirektor als Fachleiter an Studienseminaren -) zuzuordnen sind. Das Kapitel 05 380 mit dem Anteil von 26 Fachleiterstellen (13 Bonusstellen) enthält sowohl Stellen für Fachleiter des gehobenen als auch des höheren Dienstes.

Die Veranschlagung der Stellen für die Studienseminare nach Lehrämtern und Schulkapiteln ist über die Darstellung im Haushalt hinaus im jeweiligen Stellenbegründungsband offengelegt worden (s. die detaillierten Übersichten 10, Seite 245 Stellenbegründungsband Haushaltsentwurf 1993, s. Anlage 2).

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit bei der Auswertung der Stellenbesetzung der letzten 5 Jahre ist zu berücksichtigen, daß ein Wechsel des Haupteinstellungstermins vom 15.6. auf den 15.12. des Haushaltsjahres erfolgt ist; die vergleichende Übersicht geht jeweils vom August-Iststand aus.

2. Im Rahmen der Stellenbewirtschaftung der Fachleiterstellen erfolgt kontinuierlich eine Überprüfung, inwieweit aufgrund der abweichend von den Haushaltsprognosen sich im nachhinein ergebenden tatsächlichen Belegungszahl mit Lehramtsanwärtern eine Entpflichtung von Fachleitern erfolgen kann. Bei dieser von den Regierungspräsidenten vorzunehmenden Prüfung sind die Zugänge/Abgänge zum Einstellungstermin 15.12. ebenso in den Blick zu nehmen wie die spezifische Ausbildungssituation der verschiedenen Lehrämter, z.B. im berufsbildenden Bereich. Derartige Bewirtschaftungserlasse dienen also der Regulierung der Stellenbesetzung im Hinblick auf die der Haushaltsveranschlagung zugrunde gelegten Fachleiterrelation 10,5.

Das Stellensoll des Haushalts ist dabei immer eingehalten worden. Bewirtschaftungsmaßnahmen, wie der - nach mündlich gegebener Auskunft - dem Fragenkatalog zugrundeliegende Erlaß vom 31.8.1992, sind insbesondere dann erforderlich, wenn das Stellensoll des darauffolgenden Haushalts eine deutliche Reduzierung der Fachleiterstellen beinhaltet,

die im vorhinein bei der Bestellung/Entpflichtung von Fachleitern zum Haupteinstellungstermin 15.12. zu beachten ist.

Mit diesem Erlaß ist eine Entpflichtungsanordnung größeren Umfangs, insbesondere im Gymnasialbereich in Höhe von 168 Fachleitern, getroffen worden, da das Haushaltssoll dort von 826 (413 Bonusstellen) auf 658 (329 Bonusstellen) Fachleiterstellen abgesenkt wurde.

3. Die Fachleiterstellen werden auf der Grundlage der Relation 10,5 nach der jährlichen Höchstzahl der zu erwartenden Lehramtsanwärter/Studienreferendare im Haushalt etatisiert, d.h. in Höhe des festgelegten 0.5-Bonus erhalten die Schulen hierfür in den jeweiligen Schulkapiteln Ausgleichsstellen (siehe auch § 7 Abs.1 Nr. 2 VO zu § 5 SchFG i.V.m. AVO-RL (GABI.NW S. 82).

Da die Inanspruchnahme von Fachleiterstellen sich in diesem Stellenrahmen bewegt hat (bis auf geringfügige Abweichungen bei den berufsbildenden Schulen), ist den Schulen grundsätzlich keine Personalkapazität für die Unterrichtsversorgung entzogen worden. Ausgleichs-(Bonus-)Stellen, die nicht für die Studienseminare in vollem Umfang in Anspruch genommen worden sind, bewirken im Gegenteil eine unterrichtliche Besser-versorgung der Schulen.

### Frage 2:

Wie ist erklärbar, daß im besoldungsintensiven A 15-Bereich ein massiver Überhang an Fachleitern/-leiterinnen über die Jahre entstehen konnte und noch nicht abgebaut wurde?

### Antwort:

Im Rahmen der in den letzten zehn Jahren stark zurückgegangenen Referendanzahlen wurde eine große Anzahl von Fachleitern nicht mehr für die Ausbildung benötigt. Dem wurde durch die Entpflichtung einer hohen Zahl von Fachleitern ebenso Rechnung getragen wie durch eine Reihe von Seminarschließungen im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Seminare für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Von 1987 wurden im gymnasialen Bereich 11 Studienseminare, im berufsbildenden Bereich 4 Studienseminare geschlossen. Die 1985 besetzten 1128 Stellen wurden 1993 auf 618, 5 Stellen abgebaut.

Die Fachleiter, die entpflichtet sind, behalten ihr Beförderungsamt. Sie werden jedoch mit vollem Stundendeputat ohne Grundentlastung als Lehrer an der Schule tätig. Im Rahmen ihres Beförderungsamtes werden ihnen Koordinierungsaufgaben übertragen.

Frage 3:

Wie ist erklärbar, daß dieser Überhang selbst in den Ausbildungsbereich S I hineinreicht, obwohl die Fachleiter/innen der übrigen Lehrämter außer dem Zuschlag keinen weiteren Besoldungsaufwand verursachen?

Antwort:

Da Lehrer mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I in den Schulformen Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Gesamtschule (Klasse 5 - 10) eingesetzt werden können, werden sie im Vorbereitungsdienst von an den verschiedenen Schulformen tätigen Fachleitern ausgebildet, also auch von gymnasialen Fachleitern.

Auch im Bereich der Studienseminare für das Lehramt für die Sekundarstufe I gingen die Lehramtsanwärterzahlen in den letzten Jahren sehr stark zurück. Wegen dieser Rückläufigkeit mußten Fachleiterentpflichtungen durchgeführt werden, die alle an der Ausbildung beteiligten Lehrämter betrafen, somit auch das Lehramt am Gymnasium.

Während die Fachleiter des gehobenen Dienstes bei Entpflichtung die Zulage verlieren, werden die gymnasialen Fachleiter, die ein Beförderungsamt besitzen, an den Schulen als Fachleiter zur Koordinierung verwendet.

Frage 4:

Wie hoch war der Besoldungsaufwand (einschließlich der Zuschläge) für die überbesetzten A 15-Fachleiter/innenstellen in dem o.g. Zeitraum?

Antwort:

Da keine überbesetzten A 15-Fachleiterstellen gegenüber der Stellenveranschlagung vorhanden sind, ist auch kein zusätzlicher Besoldungsaufwand entstanden.

Frage 5:

Was geschieht mit A 15-Fachleitern/-leiterinnen, wenn sie aufgrund sich verändernder Zahlen an Lehramtsanwärtern/-anwärterinnen für die Ausbildung nicht gebraucht werden? Ist es richtig, daß sie an den Seminaren "geparkt" werden und somit ohne Grund für die Unterrichtstätigkeit an den Schulen verloren gehen, aber mit einer 0,5 Stelle vergütet werden?

Antwort:

Fachleiterinnen und Fachleiter, die in der Ausbildung nicht eingesetzt sind, werden nicht an den Studienseminaren "geparkt". Sie werden vielmehr als Lehrer mit voller Stundenzahl in den Schulen eingesetzt. Sie erhalten keinerlei Entlastung, stehen daher den Schulen voll zur Verfügung und werden dem Stellen-Ist der Schule auch voll angerechnet.

Frage 6:

Wie hoch läßt sich die Verschwendung von Steuergeldern, die auf diese Art bis zum heutigen Tage entstanden ist, beziffern?

Antwort:

Eine Beantwortung erübrigt sich, da von einer Verschwendung von Steuergeldern nicht die Rede sein kann.

Frage 7:

Ist das Kultusministerium in der Lage, Auskunft über die Verwendung der Bonusstellen an den Schulen zu geben (nach Stunden und Kosten)?

Antwort:

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 AVOzSchFG in Verbindung mit den AVO-RL werden der Schule von der oberen Schulaufsichtsbehörde jeweils 0,5 Stellen zum Ausgleich der gewährten Anrechnungsstunden zugewiesen. Die Pauschalierung unabhängig von der individuellen Stundenentlastung ist die einzig praktikable Form der Stellenbewirtschaftung und entspricht

mit Ausnahme der Splitterberufe bei den berufsbildenden Schulen den tatsächlichen Durchschnittswerten.

Das Kultusministerium weist mit den jährlichen Stellenzuweisungserlassen den Regierungspräsidenten die im Rahmen des Bonus anfallenden Ausgleichsstellen zur weiteren Aufteilung auf die Schulen zu. Damit wird der den Schulen durch den Einsatz der Fachleiter in der Ausbildung entzogene Unterricht voll ausgeglichen.

**Frage 8:**

Ist es denkbar, daß anstelle einer pauschalen Bonusvergütung (0,5 Stelle pro Fachleiter/in unabhängig von der jeweiligen Freistellung für die Ausbildungstätigkeit an Seminaren) eine im Kienbaum-Gutachten längst geforderte Neuregelung gewählt wird, wonach die einzelne Schule genau den Umfang der Stunden vergütet bekommt, der ihr durch die Fachleiter/innentätigkeit entzogen wird?

**Antwort:**

Die Ansicht, daß der den Schulen gewährte Ausgleich (0,5 Stelle je Fachleiter) eine zu grobe Pauschalierung sei, wird auch im IPG-Band zu 1.52, Seite 35 ff. wiedergegeben (Anlage 3).

Dieser Vorschlag ist wegen des dafür erforderlichen enormen Verwaltungsaufwandes bei ständig wechselnden Bedarfen nicht aufgegriffen worden. Auch der Haushaltsgesetzgeber hat im Haushalt 1993 an der Pauschalierung festgehalten.

**Frage 9:**

Wie wird sichergestellt, daß im SI-Bereich auch auf Dauer die Ausbildung von schulformkompetenten Fachleitern/-leiterinnen erteilt wird? Wie kann also eine drohende Gymnasialisierung der gesamten Ausbildung verhindert werden?

**Antwort:**

Es wird auch künftig sichergestellt, daß die Fachleiterinnen und Fachleiter im Bereich der Sekundarstufe I das breite Spektrum der Schulformen abdecken.

An der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe I wirken mit:  
Fachleiterinnen und Fachleiter mit stufenbezogenem Lehramt, mit Lehrbefähigung für die  
Hauptschule, Realschule, Gymnasium und an Gesamtschulen tätige Fachleiterinnen und  
Fachleiter. Der Vorwurf der Gymnasialisierung der S I - Ausbildung trifft nicht zu.

Frage 10:

Ist daran gedacht, daß in Zukunft auch Fachleiter/innen der Hauptschule, Realschule und  
Gesamtschule im SI-Bereich an kombinierten Studienseminaren SII/SI eingesetzt werden?  
Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine Verwendung von S I-Fachleitern an S II/ S I Studienseminaren ist nicht geplant.  
Referendarinnen und Referendare werden durch die Ausbildung an unterschiedlichen  
Schulformen mit verschiedenen Ausbildungssituationen konfrontiert. Da die Ausbildung im  
Schulformschwerpunkt an den beiden Langzeitformen Gymnasium und Gesamtschule erfolgt,  
ist der S II/ S I-Fachleiter der dafür kompetente Ausbilder. Ein zeitweiser Austausch der  
Fachleiterinnen und Fachleiter ist im Interesse der Ausbildungskontinuität nicht sinnvoll.

Der Bedeutung der Gesamtschule für die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare mit  
dem Lehramt für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I wird in Ausschreibungen für  
Fachleiterstellen dadurch Rechnung getragen, daß Lehrerinnen und Lehrer mit dieser  
Schulerfahrung vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Frage 11:

Womit wird begründet, daß bei identischen Tätigkeiten (zum großen Teil an einunddemselben  
Seminar) Fachleiter/innen der höheren Laufbahn 2 Stufen über dem Eingangsamt eingeordnet  
werden, während die Fachleiter/innen der übrigen Schulformen im Eingangsamt verbleiben?

Antwort:

Der Grund für die unterschiedliche Einstufung der Fachleiter aus den verschiedenen  
Lehrerlaufbahnen liegt im Bundesbesoldungsgesetz. Bei der Bewertung der Funktion hat der  
Bundesbesoldungsgesetzgeber offensichtlich das im Lehrerbereich angewandte Ausbildungs-

prinzip als maßgebliche Grundlage für die Einstufung auch auf die aus dem Lehrerbereich kommenden Fachleiter übertragen. Bei der Anwendung des Ausbildungsprinzips tritt die Tätigkeit als Bewertungsmaßstab in den Hintergrund.

Es darf dabei auch nicht vergessen werden, daß der Lehrer "Studienrat" seit jeher der Laufbahngruppe des höheren Dienstes zugeordnet war und seine Laufbahn im Eingangsamt A 13 dieser Laufbahngruppe beginnt. Das Amt der Besoldungsgruppe A 15 (Fachleiter) ist damit das 2. Beförderungsamts in dieser Laufbahngruppe. Die Lehrkräfte des gehobenen Dienstes beginnen ihre Laufbahn bereits im 3. Beförderungsamts (A 12) bzw. sogar im 4. Beförderungsamts (A 13), wobei diese - abweichend vom Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 des gehobenen Dienstes - vorgenommene Einstufung besoldungsrechtlich ebenfalls mit dem Ausbildungsprinzip begründet wird und nicht etwa mit der Lehrertätigkeit.

Frage 12:

Inwieweit ist das starre, durch beamtenrechtlich abgesicherte Besoldungszwänge unflexible und teure System für das Ministerium in schwierigen Zeiten Anlaß genug, aus den selbstgeschaffenen Zwängen des Öffentlichen Dienstrechtes herauszutreten?

Antwort:

Besoldungsrechtlich besteht keine Verpflichtung, das Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Fachleiter für die Sekundarstufe II auszuschöpfen. Es ist besoldungsrechtlich durchaus zulässig, Studienräten bzw. Oberstudienräten die Fachleiterfunktion zu übertragen, unter Gewährung der Zulage in der Höhe, wie sie auch die Fachleiter aus der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes erhalten. Es steht allerdings zu befürchten, daß damit das Interesse für eine Fachleitertätigkeit nachlassen wird.

In Vertretung



(Dr. Besch)

# KM - Dienstkopie

## Fachleiterstellen für Studienseminare

a) volle Stellen  
b) davon 0,5 Bonusstellen für Seminare

Kapitel	05 310	05 320		05 330		05 340		05 360		05 380		05 390		05 410		05 440		Zusammen		
		H		R		Gy		AGy/KIAR		GR		S		BBS		KO				
Schulform	G	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	
<b>1989</b>																				
Soll	274	137	156	78	104	52	1036	518	10	5	38	19	256	128	52	26	24	12	1950	975
Ist	220	110	165,3	82,65	105,3	52,65	905	452,5	8	4	26	13	113,1	56,55	184,8	92,4	18	9	1745,5	872,75
+/-	54	27	-9,3	-4,65	-1,3	-0,65	131	65,5	2	1	12	6	142,9	71,45	-133	-66,4	6	3	204,5	102,25
<b>1990</b>																				
Soll	354	177	172	86	114	57	1032	516	10	5	26	13	298	149	132	66	20	10	2158	1079
Ist	199,9	99,95	125,6	62,9	87	43,5	864,2	432,1	8	4	25,5	12,75	130,4	65,2	173,2	86,6	21	10,5	1635	817,5
+/-	154,1	77,05	46,2	23,1	27	13,5	167,8	83,9	2	1	0,5	0,25	167,6	83,8	-41,2	-20,6	-1	-0,5	523	261,5
<b>1991</b>																				
Soll	390	195	174	87	116	58	978	489	8	4	26	13	208	104	176	88	20	10	2096	1048
Ist	199,7	99,85	107,7	53,85	81,1	40,55	815,5	407,75	8	4	27,4	13,7	131,1	65,55	160,1	80,05	20	10	1550,6	775,3
+/-	190,3	95,15	66,3	33,15	34,9	17,45	162,5	81,25	0	0	-1,4	-0,7	76,9	38,45	15,9	7,95	0	0	545,4	272,7
<b>1992</b>																				
Soll	430	215	124	62	84	42	826	413	8	4	26	13	176	88	128	64	22	11	1824	912
Ist	194,1	97,05	106,6	53,3	77,6	38,8	785	392,5	8	4	31,2	15,6	132,3	66,15	152,9	76,45	21	10,5	1508,7	754,35
+/-	235,9	117,95	17,4	8,7	6,4	3,2	41	20,5	0	0	-5,2	-2,6	43,7	21,65	-24,9	-12,5	1	0,5	315,3	157,65
<b>1993</b>																				
Soll	438	219	116	58	78	39	658	329	8	4	26	13	164	82	118	59	24	12	1630	815
Ist	230,2	115,1	96,4	48,2	66,9	33,45	618,5	309,25	7	3,5	26,5	13,25	127,9	63,95	140,2	70,1	18,7	9,35	1332,3	666,15
+/-	207,8	103,9	19,6	9,8	11,1	5,55	39,5	19,75	1	0,5	-0,5	-0,25	36,1	18,05	-22,2	-11,1	5,3	2,65	297,7	148,85

KM - Dienstkopie

Maßnahmenentwurf 1993 - Kapitel 06 120 -

Berechnung der Fachlehrerstellen für die Studieneminere

Lehramt	Zahl der Ref./LAA Stellen ab 14.12.93	Zahl der Ref./LAA Ausbilder ab 15.12.93	Zahl der Ref./LAA Ausbilder- Stellen (Spalte 3 oder B)	Zahl der Stellen- bedarf Stellen	Davon hauptamtliche Stellen		Stellen für Fachleiter	Zahl der Fachleiter je O. 5	Veransch. in Kapitel	Zahl der Ausbild- Gruppen	Ref./LAA je Ausbildungs- gruppe					
					Verj	ke Vorj						Verj	Vorj			
I	2	4	5	6	7	8	9	10	11	12	12					
Primarstufe	1690	2040	291	281	L 17 14 V 17 14	-	217	215	434	430	05310	17	14	155	182	
Vorjahr:	1590	2350	243	243	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Sekundarst. I	1230	1730	165	165	L 13 13 V 13 13	-	45%	58	62	116	124	05320	13	13	133	141
Vorjahr:	1440	1830	174	174	-	-	30%	39	42	78	84	05330	-	-	-	-
Sekundarst. II u. Sonderschul. II/I	3700	4620	440	440	S 26 26 S 54 54	-	25%	32	34	64	68	05340	20	20	05380	-
Vorjahr:	3700	4620	440	440	-	-	vorab	10	10	20	20	05380	-	-	-	-
Gesamtschule	258	3780	358	358	L 27 27 V 27 27	-	139	148	278	286	-	-	27	27	139	171
Vorjahr:	258	3780	358	358	-	-	297	376	594	758	05140	-	-	-	-	-
Sekundarst. II u. Sonderschul. II/I	760	960	91	91	L 10 10 LIL 1 1 V 10 10	-	59	64	118	128	06410	10	10	96	100	
Vorjahr:	760	960	91	91	-	-	vorab	12	11	24	22	05440	-	-	-	-
Sonderpädagogik	72	940	90	90	L 6 6 V 6 7 PL 1 1	-	78	84	155	172	05390	6	6	157	170	
Vorjahr:	72	940	90	90	-	-	82	88	164	176	-	-	-	-	-	-
Sonderschule / Praktika	80	80	5	5	S 13 14	1 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorjahr:	80	80	5	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

ADM - 123456789

Maßhaltentwurf 1993 - Kapitel 05 120 -

Berechnung der Fachleiterstellen für die Studienseminare

Lehramt	Zahl der Zahl der Ref./LAA		Zahl der Stellen- Ausbilder- bedarf		Deven hauptamtliche Stellen		Fachleiter		Zahl der Verasschl. in		Zahl der Ref./LAA je	
	14.12.93	15.12.93	stellen	oder 5)	stellen	von Vorj	je 0,5	Kapitel	je 0,5	Kapitel	Ausbildungs- Gruppen	Ausbildungs- Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	7130	681	10030	958	958	150 145	1	960 912	1970 1824	73	70	137 174
Summen 02	80	886	80	803	803			4.0	8.0			
Summen 03	8400	802	11000	1082	1082							
	80	807	80	1057	1057							
Mehr/weniger 1993/1992				-94	-94	8		48	86		3	

Relation Ref./LAA je Ausbilder 1993 1992  
 a) Grundständig: 10,8 10,8  
 b) Sonderlehre/ Praktikanten 14,6 14,6  
 \* = einschließlich Ausnahmestellen Aachen bis 1992  
 \*\* = 2 Ausbildungsstellen Schulpraktikanten  
 \*\*\* = A 12R, A 12

L = Leiter des Studienseminars  
 V = Vertreter des Leiters des Studienseminars  
 S = Summe der L und V (hauptamtliche Ausbilder)  
 FL = hauptamtlicher Fachleiter, Anrechnung Praktikanten(Sonderschule)  
 LIL = Landesinstitut für Landwirtschaftepädagogik Bonn

KM Dienstkopie

NM - DI - STÄUPE

1.52 Fachleitertätigkeit

Zu Fachleitern berufene Lehrer unterrichten an Schulen und sind an Studienseminaren in der Lehrerbildung tätig. Ihre Tätigkeit in der Lehrerbildung wird auf ihre Unterrichtsverpflichtung angerechnet (vgl.

RdErl. vom 31.10.1985 - BASS 21-11 Nr. 11). Zum Ausgleich dieser Anrechnung wird den betroffenen Schulen pauschal je Fachleiter ein Stellenbruchteil von 0,5 ausgewiesen (§ 4 Abs. 4 AVO).

Die Zahl der Fachleiter ist aus den nach der Relation "Ausbilder zu Lehramtsanwärter" (z.Zt. 1:10,5 gem. Haushalt, Kapitel 05 120) errechneten Stellen abzuleiten. In den Schulkapiteln sind für 2 096 Fachleiter insgesamt 1 048 Stellen ausgebracht.

Die in den obigen Absätzen dargestellten Regelungen führen nach Auffassung des Kultusministeriums allerdings in ihrem Zusammenspiel zu Systemfehlern und negativen Folgen für die Ausstattung der Studienseminare mit Fachleitern. Ein Systemfehler zeigt sich insbesondere darin, daß die etwa 140 Leiter und stellvertretenden Leiter der Studienseminare zwar im Haushalt der Studienseminare etatisiert sind, jedoch ungeachtet dessen als Teil der Ausbildungsrelation erscheinen; d.h. sie werden auf das nach der Relation berechnete Stellenkontingent angerechnet, ohne daß sie selbst Fachseminare durchführen. Auf diese Fehler und die Änderungsnotwendigkeit hat auch bereits der Landesrechnungshof hingewiesen.

Zum anderen ist der den Schulen gewährte Ausgleich (0,5 Stelle je Fachleiter) eine zu grobe Pauschalierung, die angesichts der unterschiedlichen Anrechnungstunden zu erheblichen tatsächlichen Verzerrungen führt.

Wenn die Leiter und stellvertretenden Leiter künftig nicht mehr auf die Ausbildungsrelation angerechnet würden, ergäbe sich ein Ausgleichsbedarf von 1 219 Stellen.

Auf der Grundlage der bisherigen Bedingungen beträgt der Ausgleichsbedarf dafür nach der derzeitigen Relation 1 048 Stellen.

KM - Dienstkopie

Nr. - 11  
Anlage